

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der dringlich erklärten Interpellation betreffend Budgetüberschreitung bei Fachlehrkräften, eingereicht von Gemeinderat Stefan Fritschi (FDP-Fraktion)

Am 9. Dezember 2002 reichte Stefan Fritschi mit 34 Mitunterzeichnenden namens der FDP-Fraktion folgende, dringlich erklärte Interpellation ein:

„Für besondere Aufgaben (Entlastung Lehrkräfte, Stützmassnahmen, Integrative Schulung etc.) können Fachlehrkräfte angestellt werden. Diese Fachlehrkräfte müssen im Voranschlag der Stadt Winterthur budgetiert werden und von der Zentralschulpflege bewilligt werden. Es gibt aber Anzeichen, dass Schulpräsidenten in einzelnen Schulkreisen die Fachlehrkräfte ohne Bewilligung anstellen.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

- *Trifft es zu, dass Schulpräsidenten eigenmächtig und ohne dazu befugt zu sein, Fachlehrkräfte angestellt haben?*
- *Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass durch ein derartiges Vorgehen die Budgets der zuständigen Gremien nicht mehr unterlaufen werden?*
- *Gedenkt der Stadtrat, in dieser Sache beim Bezirksrat vorstellig zu werden?“*

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung obliegt den Kreisschulpflegern die Antragstellung an das Departement Schule und Sport für die Anstellung der städtischen Lehrkräfte und städtischen Fachlehrkräfte. Das Departement beziehungsweise die entsprechenden Verwaltungsstellen sorgen dafür, dass die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden, das Anstellungsverfahren korrekt abläuft und die LohnEinstufung den Vorgaben der Stadt entspricht.

Im August 2002 wurden die entsprechenden Abläufe im Rahmen der Schulung der Kreisschulpflege-Präsidentinnen und –Präsidenten ausdrücklich geschult und entsprechende Unterlagen abgegeben.

Zur Frage 1:

„Trifft es zu, dass Schulpräsidenten eigenmächtig und ohne dazu befugt zu sein, Fachlehrkräfte angestellt haben?“

Es ist richtig, dass sich in einem Schulkreis vor wenigen Wochen ein entsprechender Vorfall ereignet hat.

In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene, allerdings weniger bedeutsame Vorfälle abgespielt, bei welchen die Kompetenzen und die sich daraus ergebenden Abläufe nicht immer richtig eingehalten wurden. Diese Fälle wurden aber jeweils aufgegriffen: Insbesondere mit der Reorganisation der Schulbehörden, wie sie seit dem August 2002 in Kraft ist, ist zu erwarten, dass solche Probleme nicht mehr entstehen sollten. Die Strukturen und Abläufe wurden vereinfacht, soweit dies unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben möglich ist. Es ist auch zu berücksichtigen, dass jeweils zu Beginn eines Schuljahres unter grossem zeitlichen Druck für alle Schülerinnen und Schüler die notwendigen Lehrpersonen gesucht und ange stellt werden müssen.

Zur Frage 2:

„Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, dass durch ein derartiges Vorgehen die Budgets der zuständigen Gremien nicht mehr unterlaufen werden?“

Der angesprochene Vorfall wurde bereits am 19. November 2002 in der Zentralschulpflege traktandiert und besprochen. Es wurde von der Präsidentin, der Vorsteherin des Departementes Schule und Sport, klar ausgeführt, dass die Rechtsgrundlage und der daraus resultierende Instanzenweg einzuhalten ist.

Vorgängig wurden die einzuhaltenden Abläufe und die entsprechenden Rechtsgrundlagen ausführlich mit dem betroffenen Kreisschulpflege-Präsidium und der Personalverantwortlichen des Departementes Schule und Sport, unter Beizug des Schulsekretärs, besprochen. Der Schulsekretär ist beauftragt, die Situation der Lehrkräfte, welche ohne Anstellungsverfügungen tätig sind, zu klären (Entlöhnung, Bestand bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses). Diese Personen durften in gutem Glauben davon ausgehen, dass ein KSP-Präsidium zur Anstellung einer Lehrkraft befugt sei.

Die Personalabteilung des Departementes Schule und Sport erhielt die Anweisung, alle Anträge aus dem betreffendem Schulkreis speziell zu prüfen.

Der Stadtrat teilt mit dem Interpellanten die in der zweiten Frage geäusserte Sorge betreffend Einhaltung des Budgets durch die zuständigen Gremien. Allerdings hält der Stadtrat bei dieser Gelegenheit auch fest, dass er seinerzeit bei Erlass der Geschäftsordnung der Schulbehörden beantragt hat, die Führung der Ausgabenkontrolle für die Kreisschulpflegen sei dem Departement Schule und Sport zu übertragen (Antrag SR zu Art. 18 Abs. 3 Ziff. 14 (neu)). Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Der Grosse Gemeinderat beschloss in Art. 14 Abs. 4 Ziff. 9 der Geschäftsordnung der Schulbehörden, dass die Zentralschulpflege im Rahmen des Budgets die Ausgabenkompetenzen der Kreisschulpflegen und die Ausgabenkontrolle derselben regle. Der Stadtrat beziehungsweise das Departement Schule und Sport kann daher nicht direkt eingreifen.

Zur Frage 3:

„Gedenkt der Stadtrat, in dieser Sache beim Bezirksrat vorstellig zu werden?“

Das Departement Schule und Sport hat nach Bekanntwerden des erwähnten Vorfalles geprüft, welche weiteren Schritte einzuleiten seien. Es wurde festgestellt, dass weder dem Departement Schule und Sport noch der Zentralschulpflege oder dem Stadtrat eine eigentliche Aufsichtsfunktion über die Kreisschulpflege-Präsidentinnen und -Präsidenten zusteht. Vielmehr wird diese Aufsichtsfunktion gemäss § 141 Gemeindegesetz vom Bezirksrat wahrgenommen, da es sich um „nicht schulische“ Fragen handelt. Als „nicht schulische“ Fragen gilt die allgemeine Verwaltung der Schulgemeinde und des Schulwesens, insbesondere Belange der Gemeindeorganisation und des Haushaltes. Dem Bezirksrat stehen für die Aufsicht über die vom Volk gewählten Personen die folgenden Massnahmen zur Auswahl: Beratung und

Ermahnung, Weisung, Ersatzverfügung, Ersatzvornahme oder administrative Entlassung von Behördenmitgliedern.

Nicht jeder Fehler von Gemeindebehörden erfüllt einen Tatbestand, welcher den Bezirksrat zum Einschreiten veranlassen müsste. Als Folge der Gemeindeautonomie ist vielmehr festzuhalten, dass sich die Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreis mit angeblichen oder wirklichen Fehler ihrer Behörden in der Regel nach eigenen Ermessen auseinandersetzen können. § 142 des Gemeindegesetzes bringt dies deutlich zum Ausdruck, indem in erster Linie auf die generellen, umfassenden Tatbestände der Unordnung und der Missbräuche verwiesen wird, welche umfassende Missstände, nicht aber Einzelfehler, umschreiben.

Das Departement Schule und Sport hat daher eine Abwägung vorgenommen und aufgrund dieser entschieden, im vorliegenden Fall auf eine Aufsichtsanzeige zu verzichten. Die Problematik wurde aufgegriffen und es wurde aufgezeigt, dass das gewählte Vorgehen nicht toleriert werden kann. In diesem Sinne fand durch die Vorsteherin des Departementes eine formlose Ermahnung statt. Der Vorfall wurde in der gesamten Zentralschulpflege besprochen. Mit der vorliegenden Interpellation hat der Grosse Gemeinderat zudem seine parlamentarische Aufsicht wahrgenommen.

Sollte sich eine entsprechende Kompetenzüberschreitung wiederholen, wird das Departement Schule und Sport ohne Zögern handeln und an den Bezirksrat gelangen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departementes Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder